

Die Verordnung gegen Preistreiberei und Kettenhandel.

Von Josef Wágó,

Leitendem Sekretär der Handels- und Gewerbekammer.
Budapest, 2. Oktober.

Bei Schaffung von Maßnahmen gegen den Kettenhandel läuft der Kodifikator Gefahr, anstatt überflüssige Ketten aus dem Handel auszuschalten, den Handel selbst in Ketten zu setzen. Es dürfte fürwahr keinen Kaufmann geben, der es nicht auf das lebhafteste begrüßte, die Auswüchse des Handels abgeschafft zu wissen, wenn man die Sicherheit hätte, daß die hierauf abzuleitenden Maßnahmen mit präziser Treffsicherheit nur den Kettenhändler, den Preistreiber, den Warenhändler usw. zur Strecke bringen werden. Die mit den meisten der bisherigen Kriegsverordnungen gemachte Erfahrung läßt jedoch den Zweifel nicht unterdrücken, daß man auch diesmal nicht lauter Vorkreuzer erzielen werde und daß neben erwiesenen Kriegsschädlingen auch Unschuldige getroffen werden dürften.

Gegen diese unerwünschte Nebenwirkung der neuen Kriegsverordnung hätte es nur ein Sicherheitsventil gegeben: ein aus sachmäßigen Elementen gebildetes Organ, das den Sachverhalt mit sachlichem Wissen erfassend, in jedem Einzelfalle feststellen könnte, ob es sich um Kettenhandel, Preistreiberei usw. handelt oder nicht. Dieses Organ ist allerdings auch in der neuen Verordnung vorgesehen, aber in einer Zusammenfassung, die in bezug auf Unparteilichkeit und Sachmäßigkeit beinahe alles zu wünschen übrig läßt. Es handelt sich um die Preisprüfungsstelle, die am Sitze eines jeden Munizipiums aus folgenden Elementen rekrutiert werden wird: 1. einem ernannten Präsidenten (einem Laien-Konsumenten); 2. einem landwirtschaftlichen Erzeuger (der in bezug auf gewerbliche und Handelsartikel auch nur Konsument ist); 3. bis 5. aus drei Vertretern der Konsumenten; 6. einem Kaufmann und 7. einem Gewerbetreibenden. Eine begutachtende Stelle wird daher geschaffen, aus sieben Leuten bestehend, von denen fünf den Vertretern des konsumierenden Publikums entnommen werden. Daß eine solche Stelle in Sachen eines Interessengegensatzes zwischen Handel und Verbraucher durchaus nicht unparteiisch genannt werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

Das ist aber noch immer das kleinere Uebel. Von viel weittragenderer Bedeutung ist der Umstand, daß die solcherart gegliederte Preisprüfungsstelle sachmännische Gutachten abzugeben haben wird über Artikel des täglichen Gebrauchs, wie Lebens- und Futtermittel, Heizungs- und Beleuchtungsgegenstände, Farben, Öle, Schmierstoffe, Seife und Waschpulver, Seiler-, Riemen- und Sattlerwaren, Bekleidungsgegenstände aller Art, Zwirne, Eisenwaren, Maschinen und Werkzeuge zum landwirtschaftlichen Betrieb, Kisten, Fässer, Säcke usw. (§ 13.) Wo gibt es einen Kaufmann, der die Preisgestaltung aller dieser Bedarfsartikel mit Aufmerksamkeit verfolgen, die Preisangemessenheit aller dieser Waren sachgemäß begutachten, Richtpreise für noch nicht maximierte Artikel feststellen kann? Wo gibt es einen Industriellen, der all dies in bezug auf mehr als einiger Warengruppen zu tun imstande wäre? Angenommen jedoch, daß es gelingen wird, am Sitze eines jeden Munizipiums solche Kaufleute und Industrielle zu ernennen, woher sollen die anderen fünf Mitglieder all jenes Fachwissen, die Kalkulationsfähigkeit, die Kenntnisse über den Marktpreis, die Betriebskosten, die allgemeine Regie, über die Höhe des durchschnittlichen bürgerlichen Gewinnes usw. nehmen, um mit gutem Gewissen Gutachten über Preisangemessenheit abgeben, Richtpreise erstellen usw. zu können?!

Auch in Oesterreich fühlte man die Unmöglichkeit, einen Wirkungsbereich von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung einem Kollegium zu übertragen, das in bezug auf Fachkenntnisse und volkswirtschaftliches Wissen keine Sicherheiten zu bieten vermag; daher wurde vorgeesehen, daß an dem Sitze eines jeden Gerichtshofes erster Instanz *in d e s t e n s* eine Preisprüfungsstelle errichtet werde. Mehrere solcher Stellen können vielleicht doch eher so zusammengesetzt werden, daß je eine Stelle sich mit nur wenigen der Bedarfsartikel zu befassen hat. Auch dürfen in Oesterreich zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern der Preisprüfungsstellen „nur solche Personen bestellt werden, die über wirtschaftliche Erfahrungen verfügen und von denen eine objektive Beurteilung der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen gewärtigt werden kann“. All dies fehlt in der ungarischen Verordnung. Es fehlt darin auch jeder Hinweis darauf, welche Behörden befugt sein sollen, die Festsetzung von Richtpreisen für bestimmte Bedarfsgegenstände beantragen zu können. In Oesterreich steht dies nur den Handels- und Gewerbekammern, sowie den landwirtschaftlichen Hauptkorporationen zu; was von der Wirkung ist, daß den Preisprüfungsstellen nur Anträge auf Richtpreiserstellungen zugehen, die zutreffend motiviert und mit sachmännischem Wissen kalkuliert sind. Bei uns kann vorausgesetzt werden, daß ein jeder Staatsbürger verlangen kann, über eine Liste von Bedarfsgegenständen Richtpreise zu erstellen und auf diese Weise die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen ad absurdum zu führen.

Die Verfasser dieser Verordnung wußten all dies ganz genau; es wurde ihnen in den verschiedenen Stadien der Vorberatung all dies vorgehalten, es schien schon beinahe so, daß die Zusammenfassung dieser äußerst wichtigen Stellen mehr Sicherheiten für Sachmäßigkeit bieten werde. Man sollte auch meinen, daß die mit der Preistreiberverordnung in Oesterreich gemachten Erfahrungen in Betracht gezogen würden, daher auch veranlaßt würde, vor der Erstattung von Gutachten oder Richtpreisen obligatorisch die Fachmeinung der kompetenten Handels- und Gewerbekammern oder anderer Sachkörperlichkeiten einzuverlangen, wie sich das in Oester-

reich *via facti* herausgebildet hat. Im letzten Moment scheint man davon abgekommen zu sein, wahrscheinlich weil die Verordnung in diesem Falle nicht solch populären Ansehen besessen hätte. Wieder einmal überwog die Suche nach billiger Popularität!

Im übrigen weichen viele der Bestimmungen der neuen Verordnung vorteilhaft von denen der österreichischen ab. Ueberhaupt könnte man mit einigem Rechte behaupten, daß ihre Vorzüge in dem Wegbleiben von so manchem liegen, das ursprünglich geplant war.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die meisten Rechtsnormen von liberalem und verständigem Geiste getragen sind, wie z. B. die Bestimmung, daß dem Richtpreis die Wirkung anhaftet, all jene den privat- und strafrechtlichen Folgen des Verkaufes zu unverhältnismäßig hohem Preise zu entheben, die zu keinem der Richtpreis übersteigenden Preise ihre Waren verkaufen. Freilich hängt auch hier alles davon ab, ob der Richtpreis angemessen erstellt wird. In Oesterreich können aber auch solche Kaufleute verurteilt werden, die den Richtpreis einhalten, wenn sie im konkreten Falle übermäßig hohen Nutzen erzielt haben. Eine besondere Beachtung verdient die Vorschrift (§ 9) darüber, nach welchen Grundsätzen der Richtpreis festzustellen ist. Derselbe hat abweichend von ausländischen Mustern (die die Gestehungskosten zum Ausgangspunkte nehmen) von dem Marktpreise auszugehen, zu welchem dann ein entsprechender Anteil der durchschnittlich nötigen Regie- und Betriebskosten, der durchschnittliche bürgerliche Nutzen, Transportkosten usw. hinzuzurechnen sind. Es verdient alles Lob und vollkommene Anerkennung, daß dies wenigstens auf dem Papier vorgeschrieben wurde, es muß jedoch dahingestellt bleiben, wie die Mitglieder der hiezu kompetenten Preisprüfungsstellen diese Vorschrift handhaben werden. Eine besondere Zuversicht können wir diesbezüglich um so weniger hegen, weil bei der Erstellung von Richtpreisen auch der Umstand zu berücksichtigen ist, daß „die Preise der Rohstoffe, der Halbfabrikate und der fertigen Waren, wie auch die Preise der zur Befriedigung eines und desselben Bedürfnisses verwendbaren Waren in richtigem Verhältnis stehen sollen“. Wir wissen, daß selbst die zentralen Regierungsstellen die Höchstpreise von fertigen Waren nicht immer im richtigen Verhältnis zu den Rohstoffpreisen festsetzen, ganz zu schweigen von den Fehlern, die so oft begangen wurden, wenn es sich um das richtige Preisverhältnis von Waren handelte, die demselben Zwecke dienlich sind. Wie sollen die lokalen Preisprüfungsstellen entsprechend vorgehen können, als die mit sachmännisch erprobten Beamten arbeitenden Ministerien?

Bei der unumwundenen Anerkennung, die wir der Fassung des § 9 zollen, können wir einige besonders auffallende Mängel derselben auch nicht verschweigen. Betreffs des Richtpreises heißt es ganz richtig in der Verordnung, daß man bei seiner Festsetzung vom Marktpreise auszugehen hat. Es ist jedoch allbekannt, daß während des Krieges die Marktpreise nicht notiert werden. Auch sonst sind diese Preise keine allbekannten Größen. Es hätte daher gesagt werden müssen, daß die Preisprüfungsstellen sich um Bekanntgabe der Marktpreise an die Behörde wenden müssen, die der G.-N. VI: 1868 hiezu normiert. Auch andere Zivil- und Militärbehörden, wie auch sämtliche Gerichtshöfe wenden sich an die kompetenten Handels- und Gewerbekammern, wenn sie sich um die Marktpreise erkundigen. Offenbar wird auch die Praxis der Preisprüfungsstellen diese Gepflogenheit sich aneignen, wenn es auch in der Verordnung nicht vorgeschrieben wurde.

Wie sehr alles von der Zusammenstellung der Preisprüfungsstellen abhängen wird, ist auch daraus ersichtlich, daß derselbe Paragraph, der den Marktpreis zum Ausgangspunkte der Richtpreiserstellung macht, in seinem letzten Absatze diesen besten Gedanken der Verordnung dadurch beeinträchtigt, daß „bei Feststellung des Richtpreises die Preisprüfungsstelle nicht die durch die Spekulation auf dem betreffenden Markt eventuell künstlich hinaufgetriebenen Preise als Grundlage annehmen darf“. Wie soll die aus Laien bestehende Preisprüfungsstelle also vorgehen bei der Erstellung von Richtpreisen? Von dem Marktpreis ausgehend, den sie nicht kennt, von dem sie aber noch viel weniger wissen kann, bis zu welchem Grade er schon durch die Spekulation (auf dem betreffenden Markte, aber vielleicht schon auf dem ganzen Weltmarkte) eventuell künstlich hinaufgetrieben wurde? Und wenn nicht Spekulation oder künstliche Machenschaft dabei im Spiele ist, wenn zum Beispiel einfach Regierungsvorschriften eine Seltenheit aus der Ware gemacht haben (Zwirn, Seilerwaren, Spiritus usw.)? An was soll sich aber der bemitleidenswerte, armelige Laie, der in überwältigender Mehrzahl sich in der Preisprüfungsstelle befinden wird, halten, wenn er sich in Befürchtung der Annahme einer Spekulationspreisbildung des Marktpreises enthalten muß? Hierüber schweigt sich die Verordnung vollkommen aus.

Die Verordnung schweigt auch darüber, was unter allgemeinem Bedarfsartikel zu verstehen ist, ein Fehler, der so der reichsdeutschen wie der österreichischen Verordnung nachgeahmt wurde. Mit Hilfe der Deduktion glauben wir aber füglich behaupten zu können, daß die Geltung der Verordnung sich nicht nur auf die im § 13 aufgezählten Warengruppen (früher schon angeführt) erstreckt, sondern auch auf alle anderen, wenn auch nicht besonders angeführten allgemeinen Bedarfsartikel. Dies erhellt wenigstens aus dem § 21. Ein Unterschied zwischen den besonders aufgezählten allgemeinen Bedarfsartikeln und denen, die im § 13 nicht besonders erwähnt werden, besteht nur darin, daß man trotz des Bestehens einer Gewerbelegitimation zum Engros-handel, wie auch zur Agentur mit den besonders angeführten Warengruppen auch noch einer behördlichen Lizenz bedarf. Es war kein besonders guter Einfall des Urhebers dieser Verordnung, den Engros-handel zur Lösung einer besonderen behörd-